

BEISTANDSPAKT ZWISCHEN DER UDSSR UND ESTLAND VOM 28. SEPTEMBER 1939

Das Präsidium des Obersten Sowjets einerseits und der Präsident der Republik Estland andererseits haben zum Zweck der Entwicklung der durch den Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 aufgestellten und auf der Existenz der staatlichen Unabhängigkeit und auf der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles gegründeten freundschaftlichen Beziehungen und in der Erwägung, daß der Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 und der Nichtangriffsvertrag vom 4. Mai 1932 und die friedliche Regelung von Konflikten immer die feste Grundlage ihrer Beziehungen und gegenseitigen Verpflichtungen bleiben, und in der Überzeugung, daß es im Interesse der beiden vertragschließenden Parteien liegt, die genauen Bedingungen der Garantie der gegenseitigen Sicherheit zu definieren, es für notwendig befunden, unter sich folgenden Beistandspakt abzuschließen und haben zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten bestimmt:

Das Präsidium des Obersten Sowjets:
den Präsidenten des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten Molotow;

der Präsident der estnischen Republik:
den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Karel Selter,

die folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig jeden Beistand einschließlich militärischen Beistand zu leisten im Falle, wo die Seegrenzen der vertragschließenden Parteien in der Ostsee oder ihre Landgrenzen ebenso wie die in Artikel 3 angegebenen Stützpunkte Gegenstand eines direkten Angriffes oder einer Angriffsdrohung durch das Gebiet der estnischen Republik seitens irgendeiner europäischen Großmacht wären.

Artikel 2.

Sowjetrußland verpflichtet sich, der estnischen Armee zu vorteilhaften Bedingungen auf dem Gebiet der Waffenausrüstung und der übrigen Kriegsmaterialien Unterstützung zu leihen.

Artikel 3.

Die Republik Estland räumt der Sowjetunion das Recht ein, auf den estnischen Inseln Saaremaa (Ösel), Hiiumaa (Dagö) und in der Stadt Baldiski (Baltischport) Stützpunkte für die Kriegsmarine und eine gewisse Anzahl von Flugplätzen für die Luftwaffe durch Verpachtung zu einem angemessenen Preis zu unterhalten. Die genauen Stützpunkte und Flugplätze werden noch festgelegt und ihre Grenzen durch gegenseitige Abmachungen umrissen. Um die Flottenstützpunkte und Flugplätze schützen zu können, hat Sowjetrußland das Recht, in den Sektoren der Stützpunkte und Flugplätze eine streng begrenzte Anzahl von sowjetischen Land- und Luftstreitkräften auf eigene Kosten zu

unterhalten, deren Höchsteffektiven durch eine besondere Abmachung noch festgelegt werden.

Artikel 4.

Die beiden vertragschließenden Parteien verpflichten sich, kein Bündnis zu schließen und an keiner gegen eine der vertragschließenden Parteien gerichteten Koalition teilzunehmen.

Artikel 5.

Die Verwirklichung des vorliegenden Paktes darf in keiner Weise die Souveränitätsrechte der vertragschließenden Parteien, insbesondere ihr Wirtschaftssystem und ihre staatliche Struktur beeinträchtigen.

Die den Flottenstützpunkten und Flugplätzen in Artikel 3 vorbehaltenen Sektoren bleiben das Gebiet der Republik Estland.

Artikel 6.

Der vorliegende Pakt tritt vom Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch wird innerhalb sechs Tagen vom Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Paktes ab in Tallin (Reval) stattfinden.

Der vorliegende Pakt wird zehn Jahre gültig sein und wird, falls eine der vertragschließenden Parteien es nicht für notwendig befindet, ihn vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer zu kündigen, für weitere fünf Jahre automatisch verlängert.

Artikel 7.

Der vorliegende Pakt ist in zwei Ausführungen, in russisch und estnisch, am 28. September 1939 in Moskau redigiert.

Molotow

Selter

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 6 (1939), H.11, S.992-993.]